



Landammann und Standeskommission

Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon 071 788 93 25
Telefax 071 788 93 39
karin.rusch@rk.ai.ch
http://www.ai.ch/

Bundesamt für Kommunikation
Zukunftstrasse 44
Postfach
2501 Biel

BAKOM	
18. JULI 2011	
Reg. Nr.	
DIR	
BO	
RTV	
IR	
TC	X
AF	
FM	

Appenzell, 15. Juli 2011

**Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV)
Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 24. Mai 2011, mit welchem Sie um Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV) bis 22. Juli 2011 ersuchen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft und beurteilt die Vorschläge grundsätzlich als positiv.

1. Heraufsetzung der minimalen Übertragungsrate und Herabsetzung der Preisobergrenze für einen Breitbandanschluss

Die Heraufsetzung der minimalen Übertragungsrate von 600 Kbit/s (Download) bzw. 100 Kbit/s (Upload) auf 1000 Kbit/s (Download) bzw. 100 Kbit/s (Upload) wird grundsätzlich begrüsst. Angesichts des technischen Fortschritts und der derzeitigen Angebote am Markt ist allerdings eine weitergehende Verbesserung der minimalen Übertragungsrate zu fordern.

Der in Art. 16 Abs. 2 lit. c des Revisionsentwurfs formulierte Vorbehalt, wonach der Leistungsumfang in Ausnahmefällen reduziert werden kann, wenn der Anschluss aus technischen oder ökonomischen Gründen die Bereitstellung eines solchen Breitband-Internetzugangs nicht erlaubt und kein Alternativangebot zu vergleichbaren Bedingungen auf dem Markt verfügbar ist, wird durch die Standeskommission in dieser Form abgelehnt. Der Grundversorgungskonzessionärin ist es zuzumuten, in derartigen Ausnahmefällen Alternativangebote (z.B. Mobilfunknetz oder Satellitenverbindung) zu gleichen Konditionen anzubieten. Wird einer marktbeherrschenden Konzessionärin die Möglichkeit eröffnet, unter Berufung auf die Marktsituation bei der Übertragungsrate im Bereich der Grundversorgung punktuell Abstriche zu machen, können Missbräuche nicht ausgeschlossen werden. Die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh. befürchtet aber vor allem, dass eine derartige Ausnahmeklausel zu einer Benachteiligung der Kundinnen und Kunden im Streusiedlungsgebiet

führt. Bei der Erschliessung mit der Glasfasertechnik entsteht ein Stadt-Land-Graben. Es ist daher zu verhindern, dass Gleiches auch im Bereich der Grundversorgung passieren kann.

2. Herabsetzung der Preisobergrenze für einen Breitbandanschluss

Die Reduktion der Preisobergrenze für den Breitbandanschluss von Fr. 69.-- auf neu Fr. 55.-- pro Monat entspricht einer Anpassung an die tatsächlichen Marktverhältnisse und wird begrüsst. Es kann allerdings auch festgestellt werden, dass dies sowohl für die Grundversorgungskonzessionärin als auch für die Kundinnen und Kunden faktisch kaum spürbare Auswirkungen haben wird. Eine erneute Überprüfung der Preisobergrenze soll daher nicht erst bei Ablauf der an die Swisscom AG erteilten Grundversorgungskonzession 2008-2017 stattfinden.

3. Jugendschutz

Die Ausdehnung des Jugendschutzes wird begrüsst. Die Standeskommission ist allerdings der Meinung, dass der Schutz nicht nur Dienste mit erotischen oder pornografischen Inhalten, sondern auch solche mit gewaltverherrlichenden und rechtsextremen Inhalten betreffen soll.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie, sehr geehrte Damen und Herren, freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber-Stv.:



Rudolf Keller

Zur Kenntnis an:

Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
Nationalrat Arthur Loepfe, Schönenbühl 46, 9050 Appenzell Steinegg